Bescheinigung/Antrag zur Hilfe zum Studienabschluss

(Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite)

_____	_____	_____
Name, Vorname	Geburtsdatum	Förderungsnummer

- nur von Hochschule auszufüllen (zutreffendes bitte ankreuzen) -

Bescheinigung

Die o. g. antragstellende Person studiert im Studiengang _____

Die antragstellende Person kann das Studium bis _____ abschließen (Prognose).

Bei dem Studium handelt es sich (Bitte nur eine Alternative ankreuzen! Siehe Hinweise auf der Rückseite!)

A. ☐ um einen modularisierten Studiengang

oder

B. ☐ um einen Studiengang mit einem Zulassungsverfahren zur Abschlussprüfung – Der/die Studierende ist a) ☐ am _____ zur Abschlussprüfung zugelassen worden und kann das Studium bis einschließlich _____ abschließen,

☐ bisher nicht zur Abschlussprüfung zugelassen worden.

oder

C. ☐ um einen nicht-modularisierten Studiengang mit einem sogenannten „gleitenden Prüfungsverfahren“ (ohne Zulassungsverfahren) – Der/die Studierende hat bis heute a) ☐ alle wesentlichen Studienleistungen bereits tatsächlich erbracht (Zur Begründung dieser Feststellung bitte den Leistungsspiegel beifügen!) und kann das Studium bis einschließlich _____ abschließen,

☐ nicht alle wesentlichen Studienleistungen erbracht,

_____	_____
Datum	Unterschrift und Stempel Prüfungsamt/-ausschuss/-stelle

Antrag

Hiermit beantrage ich Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 5 BAföG bis zum Zeitpunkt des Studienabschlusses gemäß obenstehender Bescheinigung.

_____

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person

Auszug aus dem BAföG: *§ 15 Abs. 5 BAföG*

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

Hinweise für die Hochschule:

- **Wesentlich ist die – realistische – Prognose, bis wann das Studium beendet werden kann.**

- Bei modularisierten Studiengängen (Fallgruppe A.) reicht die Prognose aus, es sei denn, dass nach der Prüfungsordnung eine Abschlussprüfung mit einem förmlichen Zulassungsverfahren vorgesehen ist (dann Fallgruppe B – ergänzende Angaben sind notwendig).

- Bei nicht-modularisierten Studiengängen ist zu unterscheiden, ob eine Abschlussprüfung mit förmlichen Zulassungsverfahren (dann Fallgruppe B) vorgesehen ist, oder der Studienabschluss im „gleitenden“ Prüfungsverfahren erfolgt (dann Fallgruppe C).

Hinweise für die antragstellende Person:

- Die Regelungen in § 15 Abs. 3 Nrn. 1, 3 bis 5 BAföG sind während der Abschlusshilfedauer nach § 15 Abs. 5 BAföG nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass zeitliche Verzögerungen aus den in Absatz 3 bezeichneten Gründen während der Abschlusshilfedauer nicht berücksichtigt werden können. Die Hilfe zum Studienabschluss kann nicht bewilligt werden, wenn Förderung über die Förderungshöchstdauer wegen des erstmaligen Nichtbestehens nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG gewährt wurde.

- Studienabschlusshilfe kann nur bewilligt werden, wenn das Studium nach Antragstellung innerhalb der Abschlusshilfedauer (maximal 12 Monate) abgeschlossen werden kann. Ist eine Abschlussprüfung vorgesehen, beginnt die Abschlusshilfedauer aber in jedem Fall mit der Zulassung zur Abschlussprüfung.

- Die Studienabschlusshilfe wird zu 100% als zinsfreies Darlehen bewilligt. Die Deckelung des zurückzuzahlenden Darlehens auf maximal 10.010 € gilt nicht für das im Rahmen der Studienabschlusshilfe ausgezahlte Darlehen!

- Wird entsprechend des prognostizierten Abschlusses Ausbildungsförderung nur für einen Teil der maximalen Abschlusshilfezeit bewilligt, und verzögert sich aber der Studienabschluss, so ist eine Verlängerung der Förderung (des Bewilligungszeitraums) bis zur maximalen Abschlusshilfezeit auch ohne förmliche Antragstellung möglich.

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter https://www.stw-thueringen.de/deutsch/downloadanzeige.html?fid=5401